

WEBSITES

allg. Urheberrecht, Titelschutz und Markenrechte

Urheberrecht allg.

Das Urheberrecht schützt den Schöpfer in seiner persönlichen Beziehung zu seinem Werk

- geistiges Eigentum
- ab einer bestimmten Schöpfungshöhe

GRAFIK: angewandte Kunst "ästhetischer Überschuss" - das Design muss die Durchschnittsgestaltung WEIT überragen.

Schutz von Websites muss daher im Einzelfall geprüft werden.

Davon zu unterscheiden ist aber, auch für den Fall dass das Urheberrecht für die Website selbst nicht greift, der mögliche urheberrechtliche Schutz von Teilen, die für diese Website verwendet werden.

WORT, BILDER, FOTOGRAFIEN, MUSIKEN (AUFNAHME + KOMPOSITION), FILME

Darüber hinaus: Kein Schutz von Websites

- als Datenbankhersteller 87 a, da nur Schutz der wirtschaftlichen Investition, die aber beim Auftraggeber liegt
- als Computerprogramm, da die multimediale Darstellung, keine Ausdrucksform des HTML-Codes ist.

Übertragung der Rechte an der Website, oft mündlich - DANN AUSLEGUNG 31 V UrhG Zweck !!!

Oder Nutzungsvertrag (wenn Urheberschutz) einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte.

IMPRESSUM:

Es gibt gesetzliche Vorgaben für den Betrieb von Websites:

Impressum (Ausnahme - private Homepages):

- Namen/Firmierung inkl. gesetzlicher Vertreter
- Registernummer Handels- oder Vereinsregister
- wenn behördliche Zulassung nötig (z.B. Makler, Bauträger) dann Aufsichtsbehörde mit Adresse etc.
- wenn Freiberufler (RAe, Ärzte, Architekten) dann Berufskammer und die berufsrechtlichen Vorschriften + gesetzliche Berufsbezeichnung des Staates in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde.

Fehlen hat zur Folge:

von staatlicher Seite: Bußgelder bis 50.000 €

größeres Problem: Abmahnungen von Wettbewerbern verbunden mit einer Vertragsstrafe

ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR:

- Eingabefehler muss der Kunde berichtigen können
- Bestätigung durch e-mail des Zuganges der Bestellung
- AGB müssen BEI Vertragsschluss abrufbar und einsehbar sein
- Widerrufs- und Rückgaberechte 2 Wochen ab Vertragsschluss (wenn mitgeteilt, sonst unbeschränkt)

ZU DEN AGB:

Ist es sinnvoll AGB zu verwenden ? AGB sind Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert werden.

Ja, wenn vorgefertigte sehr ähnliche oder identische Verträge verwendet werden.

- wichtig: werden nur Vertragsbestandteil, wenn bei Vertragsschluss einsehbar.

Grundsätzlich kann es aber bei bestimmten Verträgen auch sehr sinnvoll sein, wenn die einzelnen Rechte und Pflichten gesondert verhandelt werden.

Darf ich Begriffe als Domain-Namen registrieren, die mit der Firma eines Unternehmens identisch sind oder dieser ähneln?

Gemäß § 15 Abs. 2 des Markengesetzes (MarkenG) kann die Registrierung einer Domain nicht nur mit Markenrechten kollidieren, sondern auch mit so genannten Unternehmenskennzeichen.

Unternehmenskennzeichen sind gemäß § 5 Abs. 2 MarkenG Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.

Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Schutzanspruch auf Grund von Marken. Das Unternehmenskennzeichen ist nicht nur vor einer identischen Benutzung geschützt, sondern auch vor einer ähnlichen Benutzung, vorausgesetzt, hierdurch entsteht eine Verwechslungsgefahr.

- Die Verwechslungsgefahr bestimmt sich insbesondere nach der Nähe der sich gegenüberstehenden Branchen. Bei einem bekannten Unternehmenskennzeichen bestehen Schutzansprüche auch dann, wenn eine Branchennähe nicht besteht, aber das Unternehmenskennzeichen durch die Domain-Registrierung in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt würde.

Aus einem Unternehmenskennzeichen lassen sich aber nur dann Ansprüche gegenüber Dritten herleiten, wenn es hinreichend unterscheidungskräftig ist. Aus Unternehmenskennzeichen, die im Hinblick auf die Branche oder in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens glatt beschreibend sind und damit über keine originäre Kennzeichnungskraft verfügen, lassen sich daher regelmäßig keine Schutzansprüche ableiten, es sei denn, das Unternehmen ist mit dieser Bezeichnung bekannt geworden und hat Verkehrsgeltung erlangt.

Der Schutz der Unternehmenskennzeichen beginnt bei Kennzeichen mit originärer Kennzeichnungskraft mit der Benutzungsaufnahme im geschäftlichen Verkehr, anderenfalls zum Zeitpunkt, in dem die Bezeichnung Verkehrsgeltung erlangt hat.

TITELSCHUTZ:

Was ist Titelschutz und welche Produkte sind schutzfähig?

Markengesetz § 5 Absatz 3:

Werktitel sind Namen oder die besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

Druckschriften:

Gemeint sind alle Arten von Printmedien - unabhängig vom presserechtlichen Druckwerkbegriff – wie Bücher, Buchreihen oder -serien, Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge. Aber auch Partituren oder sonstige Musikalien, unabhängig davon, ob neben den Noten auch Text enthalten ist. Ebenfalls schutzfähig sind Untertitel, Supplements oder Titel von Rubriken.

Filmwerke:

Alle Arten von Filmwerken, insbesondere Fernseh(live)sendungen und Fernsehsendereihen.

Tonwerke:

Hierzu gehören neben Partituren alle Werke auf Tonträgern. Außerdem erstreckt sich der Schutz auf Rundfunksendungen und –sendereihen sowie einheitliche Teile von Rundfunkprogrammen.

Bühnewerke:

Zu den Bühnenwerken gehören selbstverständlich Theaterstücke, Opern, Operetten und Musicals etc. In diesem Zusammenhang ist auch ein Titelschutz für Messen möglich.

Sonstige vergleichbare Werke:

Softwareprogramme, **Websites**, Spiele etc. Für den Titelschutz entscheidend ist hier der Werkcharakter. So sollte der "geistige Inhalt" dominieren. Dies zeigt sich besonders bei Spielen. Handelt es sich "nur" um ein manuelles Spielzeug ist Werktitelschutz nicht möglich.

Wann entsteht Titelschutz und was bringt mir eine Titelschutzanzeige?

Der Werktitelschutz beginnt mit der Benutzung des Titels, d.h. wenn ein Printmedium erscheint, ein Filmwerk gezeigt oder ein Tonwerk hörbar gemacht wird.

Mit einer Titelschutzanzeige kann der Werktitelschutz vorverlagert werden. So kann der rechtliche Schutz schon in die Produktionsphase vorgezogen werden. Die Titelschutzanzeige selbst stellt noch keine Benutzung dar, sie sichert lediglich den Zeitrang durch eine Veröffentlichung.

Eine öffentliche Ankündigung (im Sinne von Werbeaktionen für das geplante Produkt, Pressemitteilungen etc.) allein reicht allerdings nicht aus. Die Titelschutzanzeige sollte, um wirksam zu sein, branchenüblich veröffentlicht werden, um die Möglichkeit einer breiten Kenntnisnahme durch die Fachöffentlichkeit bzw. die interessierten Konkurrenten zu sichern. Diesen strengen Anforderungen – nämlich der zuverlässigen Unterrichtung der Verkehrskreise – entspricht der Titelschutzanzeiger

Wie lange "hält" eine Titelschutzanzeige?

Das geplante Werk sollte innerhalb einer "angemessenen Frist" auf den Markt kommen. Sonst verfällt der vorgezogene Werktitelschutz. Welche Frist angemessen ist, richtet sich nach der Art des Werkes. So werden

etwa sechs Monate bis zum Erscheinen eines Titels im Printbereich für ausreichend erachtet.

(aus den allgemeinen Hinweisen des Titelschutzanzeigers)

MARKE:

Eintragung beim Patentamt; Vorher unbedingt Markenrecherche, Wortmarke, Bildmarke oder Kombination hiervon, Schutz 10 Jahre – kann verlängert werden, Kosten mindestens 300 €, mehr wenn mehr als 3 Warenklassen eingetragen werden.

Voraussetzung: freihalte bedürftige oder nur beschreibende Begriffe können nicht eingetragen werden.

Copyright (ausser zum Titelschutz) Barbara Berndorff

BERNDORFF RECHTSANWAELTE
Mehringdamm 62
10961 Berlin
Germany
fon: +49 (0)30 789 133 77
fax: +49 (0)30 789 133 78
www.berndorff.de